

Geszentwurf

der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Rolf Kutzmutz, Ursula Lötzer, Christine Ostrowski, Dr. Winfried Wolf, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zum Ausbau der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung (KWK-Gesetz)

A. Problem

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gilt durch ihren von anderen Technologien nicht erreichbar hohen Ausnutzungsgrad von Primärenergie weltweit als wünschenswertes Instrument zur Energieeinsparung und Minderung des Ausstoßes von Kohlendioxid. Durch den Strompreisverfall im Gefolge der Liberalisierung des deutschen Strommarktes können die Selbstkosten von KWK-Anlagen aller Bauarten im Wettbewerb nicht mehr erwirtschaftet werden. Seit Beginn 1999 kam daher der Neubau von KWK-Anlagen praktisch zum Erliegen und ein zunehmender Rückbau vorhandener Anlagen in Gang.

B. Lösung

Kurzfristige Existenzsicherung bestehender Anlagen durch Einführung eines auf fünf Jahre befristeten, degressiv gestalteten Bonus auf in solchen Anlagen erzeugten Strom ab Jahresbeginn 2000, der auf die allgemeinen Netznutzungskosten übergewälzt wird.

Langfristiger Ausbau des KWK-Anteiles am Stromabsatz durch Einführung einer jährlich festgelegten KWK-Pflichtquote für jeden in Deutschland tätigen Stromverkäufer bzw. Stromeigenerzeuger ab 2001. Zertifizierung des erzeugten Stromes als KWK-Strom, wenn die Erzeugungsanlage einen energetischen Wirkungsgrad von mindestens 70 % erzielt und der Strom der nutzbaren Wärme zuzuordnen ist. Die frei handelbaren, auf das Folgejahr übertragbaren Zertifikate müssen vom Stromverkäufer/-eigenerzeuger bei eigener Quotenunterdeckung zugekauft werden.

C. Alternativen

Ohne staatlichen Eingriff verschwinden KWK-Anlagen innerhalb der nächsten Jahre vollständig vom deutschen Energiemarkt. Auch eine alleinige kurzfristige Sicherung bestehender Anlagen sichert nicht den Fortbestand und Ausbau dieser vielgestaltigen Technologie.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Geringfügige Kostenrisiken für den Bund durch einen per Verordnung festzulegenden garantierten Mindestwert von Zertifikaten.

E. Sonstige Kosten

Erhöhung der Stromkosten um ca. 0,2 Pfennig pro Kilowattstunde. Angesichts des ebenfalls durch politische Rahmenvorgaben (Liberalisierung des Strommarktes) bedingten Rückganges der Endverbraucher-Strompreise um das zehnbis 50fache der eintretenden Erhöhung stellt sie keine relevante Belastung dar.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zum Ausbau der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung (KWK-Gesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Sicherung der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung in der allgemeinen Versorgung

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist der Erhalt der Kraft-Wärme-Kopplung im Interesse von Energieeinsparung und Klimaschutz.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die gekoppelte Strom- und Wärmeerzeugung in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden mit Braunkohle, Steinkohle, Öl, Gas oder Müll befeuerten Kraftwerken von Versorgungsunternehmen, die Strom und Wärme für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern erzeugen.

(2) Strom aus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Strom) ist der Strom, der mit der für die Auskopplung entnommenen Wärmemenge in Turbinen erzeugt wird.

§ 3

Ausgleichssystem

(1) Versorgungsunternehmen nach § 2 erhalten einen Ausgleichsbetrag von 3 Pfennig auf den marktüblichen Strombezugspreis, insgesamt mindestens aber 9 Pfennig pro erzeugter Kilowattstunde (kWh) vom vorgelagerten Netzbetreiber, wenn die installierte KWK-Stromleistung bezogen auf die installierte Strom-Gesamtleistung von Anlagen des Unternehmens nach § 2 mindestens 25 % und die im Jahr erzeugte KWK-Strommenge an der gesamten Stromerzeugung der Anlagen des Unternehmens mindestens 10 % betragen.

(2) Versorgungsunternehmen nach § 2, die an Gemeinschaftskraftwerken mit einem Anteil von mindestens 25 % beteiligt sind und von diesen Strom und Wärme für allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern beziehen, erhalten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einen Ausgleichsbetrag von 3 Pfennig pro aus dem Gemeinschaftskraftwerk bezogener Kilowattstunde.

(3) Der Ausgleich ist auf fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes befristet; Ausgleichsbetrag und Mindestvergütung sinken jährlich um 0,5 Pf/kWh ab.

(4) Auf Verlangen der zuständigen Behörden der Bundesländer sind die Vollkosten des Unternehmens für die Stromerzeugung aus Kraftwerken nach § 2 unter Abzug der unternehmensintern angesetzten Fernwärmegutschriften, mindestens jedoch der Brennstoffmehrkosten, für die Wärmeerzeugung nachzuweisen und gegebenen-

falls testieren zu lassen. Die Ermittlung erfolgt auf der Basis der kalkulatorischen Kosten nach den Grundsätzen der Strompreisgenehmigung.

(5) Sofern der Netzbetreiber nur die Mindestvergütung zahlt, muss er dem KWK-Strom-Erzeuger nachweisen, dass im abzurechnenden Jahr sein üblicher Strombezugspreis pro Kilowattstunde die Mindestvergütung um mindestens den Ausgleichsbetrag unterschritten hat.

§ 4

Kostenwälzung

(1) Der jährlich zu beanspruchende Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 1 wird vom vorgelagerten Netzbetreiber jeweils zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2000 ausgeglichen. Der vorgelagerte Netzbetreiber hat einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet und berechtigt, die dabei anfallenden Beträge in das Kostenvolumen der Übertragungsnetze aufzunehmen, das die Grundlage für das Netznutzungsentgelt bildet.

(2) Die Berechnung des Ausgleichsbetrages für das Jahr 2000 erfolgt auf der Grundlage der unternehmensspezifischen Daten des Jahres 1998. Mit Wirkung ab 1. Januar 2000 ist das Netznutzungsentgelt um 0,2 Pf/kWh zu erhöhen. Eine mögliche Über- oder Unterzahlung aus dem Jahr 2000 wird mit dem Nutzungsentgelt für das Jahr 2001 ausgeglichen.

Artikel 2

Gesetz zum Ausbau der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist der Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung im Interesse von Energieeinsparung und Klimaschutz.

(2) Der Ausbau der umwelt- und ressourcenschonenden Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist mittels einer Quote zu bewirken. Durch diese Quote wird festgelegt, welchen Anteil die in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Elektrizität an der Gesamtmenge der erzeugten Elektrizität abzüglich der aus regenerativen Energien erzeugten Elektrizität haben soll. Die Quote ist in zeitlichen Abständen angemessen zu erhöhen.

(3) Wer Elektrizität in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt, erhält auf Antrag von der zuständigen Behörde Zertifikate über die erzeugten Kilowattstunden. Wer im Geltungsbereich des Gesetzes Elektrizität an Letztverbraucher verkauft oder als Letztverbraucher für den eigenen Bedarf erzeugt, hat für jede verkaufte oder

eigenerzeugten Kilowattstunden die Quote durch zertifizierte Eigenerzeugung oder den Erwerb von Zertifikaten zu erfüllen.

§ 2
Anwendungsbereich

Als in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Elektrizität im Sinne dieses Gesetzes gilt:

1. die Netto-Elektrizitätserzeugung der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, deren jährliche Netto-Netzeinspeisung von elektrischer Energie und von zur energetischen Nutzung bestimmten Wärmeenergie mindestens 70 Prozent der jährlich eingesetzten Brennstoffenergie (unterer Heizwert) ist oder
2. bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer Brennstoffausnutzung unter 70 Prozent das Produkt aus der zur energetischen Nutzung bestimmten Wärmenetzeinspeisung und der Stromkennzahl; die Stromkennzahl ist das Verhältnis der Erzeugung von elektrischer Energie zu Wärmeenergie bei Vollast und maximaler Wärmeauskopplung.

§ 3
Zusatzzertifikate für Kleinanlagen

Zur Erschließung kleiner Wärmebedarfspotentiale für die Kraft-Wärme-Kopplung werden für die Elektrizitätserzeugungen in kleinen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen unterhalb 1 000 kWh elektrischer Leistung zusätzliche Zertifikate ausgegeben in Höhe von

1. 100 Prozent der Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung bei Anlagen unter 50 kWe

2. 60 Prozent der Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung bei Anlagen ab 50 bis 199 kWe
3. 40 Prozent der Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung bei Anlagen ab 200 bis 499 kWe
4. 20 Prozent der Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung bei Anlagen ab 500 bis 999 kWe

§ 4
Durchführungsbestimmungen

(1) Das Nähere einschließlich der Quote und des Verfahrens wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt.

(2) In der Rechtsverordnung muss ein Interventionsrecht der zuständigen Behörde zur Stabilisierung des Kurses der Zertifikate durch Verkauf ungedeckter Zertifikate festgelegt werden, dabei erzielte Einnahmeüberschüsse sind zweckgebunden zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung zu verwenden.

Artikel 3
Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 2000

Eva-Maria Bulling-Schröter
Rolf Kutzmutz
Ursula Lötzer
Christine Ostrowski
Dr. Winfried Wolf
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gilt durch ihren von anderen Technologien nicht erreichbar hohen Ausnutzungsgrad von Primärenergie weltweit als wünschenswertes Instrument zur Energieeinsparung und Minderung des Ausstoßes von Kohlendioxid. So sollten in Deutschland mit Beschluss der Bundesregierung vom 6. November 1997 zur Erreichung des Kohlendioxid-Reduktionszieles in 2005 durch Einsatz von KWK 60 Mio. t Treibhausgas vermieden werden – ebensoviel, wie durch alle anderen Maßnahmen zusammen (Weiterentwicklung der „Erklärung der Deutschen Wirtschaft zur Klimavorsorge“ – 20 Mio. t; Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien – 7 Mio. t; Energieeinsparverordnung – 24 Mio. t; Fortbildungsprogramme – 4 Mio. t; Information und Aufklärung zum kraftstoffsparenden Fahren – 5 Mio. t). Andererseits muss konstatiert werden, dass die Bundesrepublik bis Mitte der 80er Jahre innerhalb der EU führend in der Nutzung von KWK-Technik war, heute aber ins Mittelfeld zurückgefallen ist. Der Anteil des KWK-Stromes an der Gesamterzeugung ging von 13 % in 1998 auf 8 % im vergangenen Jahr zurück (zum Vergleich: Niederlande 34 %, Dänemark und Finnland 27 %, Frankreich 0,5 %). 1998 wurden hierzulande rund 67 000 Gigawattstunden Strom in KWK-Prozessen erzeugt, wovon 41 000 auf Industrieanlagen, 21 000 auf städtische Heizkraftwerke und 5 000 auf dezentrale kommunale und private Motoren-Blockheizkraftwerke entfielen.

Durch den seit Anfang 1999 erfolgenden Strompreisverfall im Gefolge der Liberalisierung des deutschen Strommarktes können die Selbstkosten von KWK-Anlagen aller Bauarten im Wettbewerb nicht mehr erwirtschaftet werden. Seit Beginn 1999 kam daher der Neubau von KWK-Anlagen praktisch zum Erliegen und ein zunehmender Rückbau vorhandener Anlagen in Gang – allein im Oktober 1999 wurden 150 bis 200 Megawatt Leistung abgebaut.

Grund sind die auf ein Dumping-Preisniveau gefallen Strombezugskonditionen, die von den großen Stromlieferanten mit ihren abbeschriebenen Atom- und Kohle-Großkraftwerken in Grenzkostenbetrachtung erreicht werden können. Es wird noch mehrere Jahre dauern, bis durch den erst dann entstandenen Ersatz-Bedarf im Großkraftwerkspark die Strompreise wieder auf ein Niveau steigen, mit dem für KWK-Betreiber kalkulierbare Vollkosten durch Einsatz modernster Technik erreicht werden können. Bis dahin wären aber bestehende Anlagen vollständig vom Markt verschwunden und es erscheint zweifelhaft, ob sich durch die bis dahin geschaffenen Tatsachen der Weg zu einer effizienten dezentralen und damit ökologischen Stromerzeugung und Wärmeversorgung erneut eröffnen ließe.

Ein umgehender regulierender Eingriff des Staates ist daher unverzichtbar. Der hier vorgelegte Entwurf geht auf Vorschläge aus den Stadtwerken vom Januar 2000 und das von Prof. Klaus Traube im Auftrag der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Saarland und Schleswig-

Holstein Mitte 1998 entwickelte Quoten-/Zertifikatsmodell zurück.

Artikel 1 dieses Gesetz dient der Sicherung der ressourcenschonenden, umwelt- und klimafreundlichen Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), deren Fortbestand im liberalisierten Strommarkt akut bedroht ist. Dieses Gesetz beabsichtigt, auf der Grundlage der EU-Binnenmarkttrichtlinie stranded investments im Bereich der KWK-Anlagen zu vermeiden, Produktionsstandorte zu erhalten und Beschäftigung zu sichern. Das Ausgleichssystem ist eine degressive Betriebskostenbeihilfe zur befristeten Stabilisierung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung.

Artikel 2 des Gesetzes zielt auf eine sukzessive Erhöhung des KWK-Stromverbrauches in Deutschland unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Erfordernisse am Wärmemarkt durch Einführung einer jährlich festgelegten KWK-Pflichtquote für jeden in Deutschland tätigen Stromverkäufer bzw. Stromeigenerzeuger ab 2001 und regelt die Zertifizierung des erzeugten Stromes als KWK-Strom, wenn die Erzeugungsanlage einen energetischen Wirkungsgrad von mindestens 70 % erzielt und der Strom der nutzbaren Wärme zuzuordnen ist. Die frei handelbaren, auf das Folgejahr übertragbaren Zertifikate müssen vom Stromverkäufer/-eigenerzeuger bei eigener Quotenunterdeckung zugekauft werden.

Die EU-Richtlinie 96/92/EG zum Elektrizitätsbinnenmarkt ermöglicht in Artikel 3 Abs. 2 (gemeinwirtschaftliche/Umweltschutzverpflichtungen) sowie Artikel 8 Abs. 3 (Vorrang für KWK-Strom) ausdrücklich eine Förderung der KWK. Eine Ausländer-Diskriminierung ist nicht gegeben, da jedermann innerhalb der Bundesrepublik mit Zertifikaten handeln kann. Sollten andere Länder Zertifikate in gleicher Qualität aufliegen – was erwünscht ist – so könnte jederzeit auch ein internationaler Zertifikatehandel entstehen. Der Stromhandel – national wie EU-weit – bleibt vom Zertifikatehandel abgekoppelt und in jedem Falle unberührt.

Die Mindestquote dient dem tatsächlichen Erreichen des völkerrechtlich vereinbarten Kohlendioxid-Reduktionszieles. Sie wirkt über die Zertifizierung jedoch nicht nur ordnungsrechtlich, sondern auch ökonomisch. Denn innerhalb dieser Vorgabe bleibt den Betroffenen die volle Entscheidungsfreiheit hinsichtlich konkreter Einzelmaßnahmen – vom Bau eigener KWK-Anlagen unterschiedlichster Technologien, Brennstoffe, Größen, Einsatzgebiete über Kooperation mit KWK-Anlagenbetreibern bis zum Zukauf von Zertifikaten. Innerhalb der Quotenerfüllung als vorgegebenem Rahmen gelten also Markt und Wettbewerb uneingeschränkt, was größtmögliche Kosteneffizienz bei der Zielerreichung sichert.

Eine Erhöhung der Strompreise für die Verbraucher durch die Preise der Zertifikate ist nicht zwangsläufig zu erwarten, denn aufgrund der Marktsituation wird der größte Teil der Kosten bei jenen Stromversorgern bleiben, die einen unterdurchschnittlichen Anteil an KWK-Strom aufweisen. Sie

müssen Zertifikate zukaufen und werden so veranlasst, alte ineffiziente Kraftwerke beschleunigt stillzulegen. Stromversorger mit Quotenübererfüllung werden hingegen entlastet, es findet in erster Linie eine Umverteilung innerhalb der Versorger und nicht zwischen ihnen und den Endkunden statt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Sicherung der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung in der allgemeinen Versorgung)

Zu § 1

Zweckbestimmung des Gesetzes.

Zu § 2

Bestimmung der in KWK-Anlagen eingesetzten Primärenergieträger und Definition des KWK-Stromes.

Zu § 3

Bestimmung des Ausgleichbetrages, der EU-beihilfekonform zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet wird. Die zu zahlende Mindestvergütung in 2000 liegt geringfügig unter den kalkulierten Mindestlösen, die bei den Investitionsentscheidungen für größere kommunale Heizkraftwerke vor Öffnung des Strommarktes zugrunde gelegt wurden. Sie trägt somit dem Vertrauensschutz Rechnung, zumal solche Investitionen seinerzeit regelmäßig im Rahmen entsprechender politischer Vorgaben erfolgten.

Die 25 %- und 10 %-Grenzen definieren einen Mindestanteil der KWK-Stromproduktion, der von den Versorgungsunternehmen zu erbringen ist, um an dem Ausgleichssystem partizipieren zu können. Bei Unternehmen, die einen geringeren KWK-Stromanteil aufweisen, wird davon ausgegangen, dass dieser im Rahmen der rationellen Betriebsführung auch im liberalisierten Strommarkt wirtschaftlich darstellbar ist.

Auf eine generelle Nachweispflicht der Vollkosten der Unternehmen wird im Interesse der Minimierung des Vollzugsaufwandes verzichtet.

Da der Netzbetreiber nicht in jedem Falle mit dem KWK-Stromerzeuger identisch ist, soll mit der Nachweispflicht tatsächlicher Strombezugskosten die Gewährung eines KWK-Bonus sichergestellt werden – anderenfalls würden nur die Mindestpreise, die möglicherweise sogar unter den dann üblichen Marktpreisen liegen, gezahlt

Zu § 4

Der Ausgleich erfolgt jährlich rückwirkend durch die vorgelagerten Netzbetreiber, die ihrerseits einen Ausgleichsanspruch gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern besitzen.

Die Finanzierung erfolgt durch die Erhöhung des Netznutzungsentgeltes in 2000 um 0,2 Pf/kWh, in den Folgejahren auf Basis der tatsächlichen Mehrkosten des Vorjahres.

Zu Artikel 2 (Gesetz zum Ausbau der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung)

Zu § 1

Zweckbestimmung des Gesetzes.

Vom gesamten Strom, der in Deutschland verbraucht wird, soll ein vorgegebener Anteil in KWK erzeugt werden. In die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen wird regenerativ erzeugte Elektrizität, da sie in besonderem Maße zur Ressourcenschonung beiträgt. Einbezogen wird hingegen ausdrücklich der von Endverbrauchern selbst erzeugte Strom, da insbesondere industrielle KWK-Anlagen, aber auch kleine Blockheizkraftwerke gänzlich oder überwiegend Elektrizität für den Eigenbedarf produzieren. Das sind die typischen KWK-Anwendungen – schon insofern erscheint eine KWK-Förderung über Stromeinspeisevergütungen wenig sinnvoll, da dieser Strom häufig gar nicht in Übertragungsnetze eingespeist wird.

Um den Ausbau der KWK-Kapazität zu erreichen, soll die Quote im Laufe der Zeit bis zum Erreichen eines vom Verordnungsgeber (§ 4) zu definierenden Zieles gesteigert werden. Um den physikalischen Stromfluss vom kaufmännischen zu trennen, werden handelbare KWK-Stromzertifikate eingeführt. Wer in Deutschland KWK-Strom herstellt, produziert damit zusätzlich zu Strom und Wärme noch ein marktfähiges Zertifikat über die von ihm erzeugte Menge an KWK-Strom im Sinne dieses Gesetzes (§ 2).

Wer Strom an Endverbraucher verkauft oder als solcher selbst erzeugt, benötigt diese Zertifikate für den als KWK-Quote festgesetzten Anteil des verkauften bzw. eigenerzeugten, abzüglich des davon regenerativ erzeugten Stroms. Sofern der Verkäufer/Eigenverbraucher die Zertifikate nicht oder nicht in genügendem Maße selbst erzeugt, muss er sie auf dem Zertifikatemarkt, gegebenenfalls direkt von KWK-Strom-Erzeugern, erwerben.

Die Quoten/Zertifikatsregelung verschafft jedem KWK-Strom-Erzeuger – egal, ob Energieversorgungs-, Industrieunternehmen oder Privatperson – unabhängig von der Art der Einspeisung eine zusätzliche Einnahme durch den Zertifikathandel. Sie schafft aber keinen wettbewerbsfreien Raum: von dieser Kostenentlastung abgesehen konkurrieren KWK-Stromerzeuger ohne sonstigen Schutz mit allen sonstigen Erzeugern und auch untereinander. KWK-Strom, der trotz dieser Entlastung nicht konkurrenzfähig ist, verschwindet vom Markt.

Zu § 2

Definition des KWK-Stromes im Sinne dieses Gesetzes.

Sie unterscheidet sich von Artikel 1 § 2, da es dort um die zeitweilige Sicherung bestehender Anlagen der allgemeinen Versorgung, hier aber um den Ausbau effizientester KWK-Anlagen sowohl für allgemeine, als auch Eigen-Versorgung geht.

Zu § 3

Kleinere Blockheizkraftwerke im Leistungsbereich unter 1 Megawatt hätten gegenüber größeren Anlagen nur geringe

Chancen, können aber in ihrer Summe ein energie- und umweltpolitisch bedeutendes Potential an Wärmebedarf für die KWK erschließen – man denke nur an den Einsatz solcher Anlagen anstelle von reinen Erdgasheizungen in neugebauten oder sanierten Gebäuden. Daher wird für sie ein gewisser, vom Ordnungsgeber (§ 4) zu definierender Zuschlag an Zertifikaten vorgesehen.

Zu § 4

Ausschließlicher Gesetzgeber aufgrund Artikel 73 Abs. 5. GG ist der Bund, Ordnungsgeber aufgrund seiner Zuständigkeit für die Energiewirtschaft ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Wegen der überragenden umweltpolitischen Bedeutung muss das BMWi vor Erlass jedoch Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herstellen, wegen der großen wirtschaftspolitischen Bedeutung die Zustimmung des Bundesrates einholen.

Die Höhe der Quote soll sich nach dem durch Gutachten wissenschaftlich abgesicherten Bedarf nach Nutzung von KWK zum Erreichen des Klimaschutzzieles – der Reduktion des Kohlendioxidausstoßes bis zum Jahr 2005 um 25 % gegenüber 1990 – bemessen. Der staatliche Interventionspreis für die Zertifikate soll so bemessen sein, dass er einen Beitrag zur kalkulatorischen Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen liefert – zu denken ist an eine Größenordnung von 0,02 DM pro Kilowattstunde. Zu diesem Preis kauft dann die zuständige Behörde Zertifikate an, sobald ihr Marktpreis darunter fallen sollte. Dadurch besteht auch für den Bund ein fiskalisches Eigeninteresse, durch angemessene jährliche Quotenerhöhung stets eine hinreichende Knappheit an Zertifikaten sicherzustellen, die ein Absinken ihres Marktes unter den Interventionspreis verhindert. Dadurch schafft er darüber hinaus das zum KWK-Ausbau notwendige Vertrauen für Investoren. Durch Zweckbindung erzielter Überschüsse, die beim Verkauf zum Interventionspreis erworbener Zertifikate zu späteren höheren Marktpreisen entstehen würden, soll verhindert werden, dass der Bund die KWK-Quote zur Haushaltsanierung missbrauchen kann.

Die Administration der Quoten-/Zertifikatsregelung sollte einer Bundesbehörde, z. B. dem Bundesamt für Wirtschaft, übertragen werden. Sie stellt Zertifikate aus, überprüft die

Angemessenheit der Quotenhöhe, organisiert – sofern erforderlich – den Zertifikatshandel und überwacht mittels Verwaltungshelfern die Einhaltung der Zertifikatsverpflichtungen. Nähere Einzelheiten zur Ausgestaltung der Verordnung und den in ihrem Zusammenhang erforderlichen einfachen Formblättern können der von Prof. Klaus Traube im Auftrag der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein im Juni 1998 vorgelegten Studie „Quoten-/Zertifikatsmodell zur Förderung des Ausbaus der Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung“ entnommen werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 1 des Gesetzes soll rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft treten, da nur so der vorläufige Fortbestand an KWK-Anlagen in der allgemeinen Versorgung sichergestellt werden kann. Das stößt auf keine Probleme, da der Bonus erst zum 31. Dezember 2000 fällig, das erhöhte Nutzungsentgelt von den Netzbetreibern also noch rechtzeitig eingetrieben werden kann und zu seiner Verteilung bereits verfügbare unternehmensspezifische Daten – die von 1998 – heranzuziehen sind. Artikel 1 soll unabhängig von Artikel 2 bis Ende 2004 gelten, da die hier geförderten Anlagen regelmäßig nicht den Kriterien nach Artikel 2 genügen werden oder zumindest betriebswirtschaftlich vergleichsweise so wenig effizient sind, dass auch das Zertifikatsystem nicht ihren dauerhaften Bestand sichert. Eine Doppelförderung liegt daher nicht vor.

Artikel 2 des Gesetzes soll trotz des erforderlichen organisatorischen Aufwandes Anfang 2001 in Kraft treten, da nur eine schnellstmögliche Umsetzung der Quoten-/Zertifikatsregelung einen wirksamen Beitrag der KWK-Technologien zum Erreichen des anspruchsvollen Klimaschutzzieles sicherstellen kann. Einerseits wird durch die dazu erforderlichen Anlageninvestitionen nur allmählich ein tatsächlicher Anstieg des KWK-Stromes am Gesamtverbrauch zu erreichen sein. Andererseits würde trotz anfänglich hoher Zertifikatspreise das gegenwärtig vorherrschende, nur noch wenige Jahre anhaltende – weil nur mit dem betriebswirtschaftlich abgeschriebenen Kraftwerkspark erzielbare – Strompreisdumping jetzt einen spürbaren Anstieg der Preise für die Endverbraucher verhindern.

